

Möglicher Herausgabeanspruch der Versorgungsrücklage (Anteile am Bayerischen Pensionsfonds)

Bezug: Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses vom 26.03.2025 – Tagesordnungspunkt 2

- I. Mit Vermerk vom 31.01.2024 hat Amt 30 zu der Frage Stellung genommen, ob nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft der Stadt Erlangen im Bayerischen Versorgungsverband der Stadt Erlangen ein Herausgabeanspruch bezüglich Anteilen an der während der Dauer der Mitgliedschaft aus den von der Stadt geleisteten Umlagen gebildeten Versorgungsrücklage besteht und gerichtlich durchgesetzt werden könnte.

Amt 30 ist bei der Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gelangt, dass ein solcher Herausgabeanspruch oder ein entsprechender Ersatzanspruch **nicht** besteht.

Nunmehr hat der Rechnungsprüfungsausschuss erneut um eine Einschätzung des Rechtsamts zu Chancen und Risiken hinsichtlich eines Vorgehens im Klagewege gegen den Bayerischen Versorgungsverband mit dem Ziel der Hausausgabe der Versorgungsrücklage in Form einer Übertragung der Anteile am Bayerischen Pensionsfonds gebeten.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 31.01.2024 ausgeführt, existiert für einen derartigen Anspruch gegen den Bayerischen Versorgungsverband jedoch keine Anspruchsgrundlage, auf die eine Klage gestützt werden könnte.

An der in dieser Stellungnahme vertretenen Auffassung, dass eine Klage wegen der nach Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungsverband gleichsam „verlorenen“ Anteile an der Versorgungsrücklage keine Aussicht auf Erfolg verspräche, wird seitens des Rechtsamtes unverändert festgehalten.

Eine Klage verspricht daher nach Überzeugung des Rechtsamts nach wie vor keine Aussicht auf Erfolg, würde angesichts der Höhe des Gegenstandswertes allerdings allein Gerichtsgebühren in Höhe von rund 70,000,00 Euro verursachen. Hinzu kämen gegebenenfalls noch Rechtsanwaltskosten des Bayerischen Versorgungsverbands in ähnlicher Höhe, die im zu erwartenden Unterliegensfall ebenfalls zu tragen wären.

- II. Per Mail über Amt 30-AL an Amt 14 z.K. und z.W.
III. Referat III z.K.

I.A.

Groß